



## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung des Bodenseekreises für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 14. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

##### 1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	410.226.041
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	414.026.241
1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-3.760.200</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>-3.760.200</b>

##### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	407.550.667
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	402.263.341
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>5.287.326</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.464.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	27.759.868
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-22.259.768</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-17.008.442</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.814.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>2.186.000</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-14.822.442</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.000.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 39.440.000 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 EUR

## § 5 Hebesatz der Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf 29,0 v.H. der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden.

- II. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 6. März 2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 bestätigt.
- III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 des Bodenseekreises liegt in der Zeit vom 17. März 2023 bis einschließlich 27. März 2023, während der Sprechzeiten beim Landratsamt in Friedrichshafen, Glärnischstr. 1 - 3, Zimmer G 322, zur Einsichtnahme aus.

*Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme in die ausgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Leiter der Kreiskämmerei unter der Tel.-Nr.: 07541 204-5325 oder per E-Mail: [daniel.dillmann@bodenseekreis.de](mailto:daniel.dillmann@bodenseekreis.de) zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten möglich ist. Nutzen Sie daher bitte bevorzugt die Möglichkeit, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan im Internet unter [www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/kreisfinanzen/haushalt/](http://www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/kreisfinanzen/haushalt/) einzusehen.*

#### IV. Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 Landkreisordnung nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Bodenseekreis (Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Bodenseekreises verletzt worden sind.

Friedrichshafen, 16. März 2023

Lothar Wölfle  
Landrat